

Digitalisierung

BIM im rechtlichen Umfeld

Die digitale Entwicklung im Bau, insbesondere im Bereich des Building Information Modelings (BIM), schreitet in einem beachtlichen Tempo voran. Waren vor Kurzem noch etliche Skeptiker zu hören, scheint heute zumindest in der Planungsbranche unbestritten, dass die Zukunft des Planens digital(er) sein wird und dass BIM als Arbeitsmethode breite Anwendung finden wird.

Von Dr. Mario Marti, Rechtsanwalt, Geschäftsführer usic

In den vergangenen Monaten hat sich die Diskussion weg bewegt von der Frage, «ob die Digitalisierung kommt», und hingewendet zu den Aspekten und Fragestellungen, die die Digitalisierung mit sich bringen wird. Stichworte dabei sind neue Methoden und Werkzeuge, neue Formen der Zusammenarbeit und Kollaboration sowie der Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen oder sich verändernde Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung der Planenden.

Mit einer zunehmenden Zahl von Projekten, in denen BIM in der einen oder anderen Form Anwendung findet, verlagert sich die Diskussion auch immer mehr von einer rein theoretischen Erörterung zu einem mehr praxisbezogenen Erfahrungsaustausch. Dabei treten vermehrt auch rechtliche Fragen konkret in den Vordergrund.

Damit erstaunt es nicht, dass das Thema zwischenzeitlich auch in Juristenkreisen diskutiert wird. Als Beispiel kann auf das Referat von Professor Dr. Martin Beyeler an der Baurechtstagung 2017 der Universität Freiburg verwiesen werden, welches den Rechtsfragen zu BIM in 19 Thesen nachging.

Ferner sind in der Schweiz im vergangenen Jahr zwei erwähnenswerte Publikationen zu BIM und Recht erschienen:

Merkblatt zu rechtlichen BIM-Aspekten: «BIM Vertrag, Rollen, Leistungen»

«Bauen digital Schweiz» hat ein Merkblatt zu rechtlichen BIM-Themen veröffentlicht. Das Merkblatt liefert keine fertigen Vertragsklauseln, sondern beschränkt sich auf eine Darstellung

Surftipps

- » **«BIM Vertrag, Rollen, Leistungen – Merkblatt»: Was gilt es aus vertraglicher und rechtlicher Sicht bei der Durchführung eines BIM-Projektes zu beachten?**

www.baublatt.ch/bimmerk

- » **Merkblatt SIA 2051: «Building Information Modelling (BIM) – Grundlagen zur Anwendung der BIM-Methode» für Architekten, Ingenieure und Fachplaner sowie Bauherren und Betreiber von Gebäuden.**

www.sia.ch/2051

- » **Die offene Plattform «Bauen digital Schweiz» thematisiert die Digitalisierung im Bauwesen umfassend.**

www.bauen-digital.ch

(USIC)

der wichtigsten Themen. Dabei werden verschiedene Regelungsmöglichkeiten dargestellt. Das Merkblatt kann als Checkliste verwendet werden, wenn ein Planervertrag um BIM-Themen ergänzt werden soll. Das Merkblatt legt einen starken Fokus auf die Vorbereitung: Die im Projekt verwendeten Definitionen, die Projektorganisation sowie die von den Planern zu erbringenden BIM-spezifischen Leistungen sind im Voraus von den Parteien zu klären und einvernehmlich festzulegen.

Mit Blick auf die Vertragsmodelle wird auf das Standardvorgehen verwiesen, wonach einem konventionellen Einzelvertrag BIM-spezifische Themen ergänzend zugefügt werden, sowie auf den Ausnahmefall, in welchem ein Bauherr mit allen Involvierten einen Mehrparteienvertrag abschliesst. Das Merkblatt enthält weiter Ausführungen zur Haftung, den Hinweis- und Kontrollpflichten, den Nutzungsrechten, der Vergütung und der IT-Infrastruktur. In einem zweiten Teil macht das Merkblatt Vorschläge für eine BIM-Projektorganisation sowie für die jeweiligen Aufgaben der verschiedenen BIM-Rollen.

SIA-Merkblatt 2051: Grundlagen zur Anwendung der BIM-Methode

Ende 2017 ist die lang erwartete definitive Fassung des SIA-Merkblatts 2051 erschienen. Das



Die Digitalisierung und mit ihr die BIM-Methode etablieren sich in der Baubranche: Höchste Zeit für einen praxisbezogenen Erfahrungsaustausch.

Bild: 3dkombinat – stock.adobe.com

Merkblatt ist eine erste umfassende, kohärente Darstellung der BIM-Methode in der Schweiz. Im Sinne einer Verständigung definiert es Begriffe und Prozesse. Es stellt Grundsätze für die Zusammenarbeit in der BIM-Methode auf und beschreibt die Rollen der am BIM-Projekt beteiligten Parteien. Im Kapitel 5 «Leistungen» nimmt das Merkblatt auch Stellung zu rechtlichen Fragen. Wichtig ist der Grundsatz, wonach auch bei BIM-Projekten die bewährten SIA-Vertragsdokumente und Leistungs- und Honorarordnungen (LHO) benutzt werden können. In Bezug auf die geschuldeten Leistungen ist dabei vorab zu definieren, ob es sich bei BIM-bezogenen Leistungen um Grundleistungen oder um besonders zu vereinbarende Leistungen handelt.

Auch ist vorgängig festzuhalten und zu definieren, wenn Änderungen an der Leistungsstruktur der SIA LHO vorgenommen werden, sei dies in Bezug auf den Prozessablauf (zum Beispiel Leistungsverschiebungen in andere Phasen), die abzuliefernden Resultate, den Leistungsumfang oder den Verantwortungsbereich. Das Merkblatt erwähnt schliesslich – ebenfalls im Sinne einer Checkliste – weitere Bereiche, die es zu regeln gilt, namentlich die Nutzung der digitalen Arbeitsergebnisse, die Folgen der Auflösung und Beendigung des Vertrages oder die Haftung und Gewährleistung.

Noch in Arbeit: BIM-Zusatzvereinbarung zum SIA-Planervertrag

Noch in Bearbeitung ist eine Zusatzvereinbarung zum SIA-Planervertrag. Mit dieser Zusatzvereinbarung sollen die Parteien die BIM-spezifischen Fragen in einem Zusatz zum klassischen Planervertrag regeln können. Zu diesem Zweck soll die Mustervereinbarung die zentralen rechtlichen Fragen ansprechen und den Parteien die Möglichkeit geben, die eine oder andere Regelungsmöglichkeit auszuwählen. Es darf damit gerechnet werden, dass die SIA-Zusatzvereinbarung BIM in der ersten Hälfte 2018 erscheinen wird. Sie wird – so ist zu hoffen – ein wichtiges Instrument sein bei der vertraglichen Regelung von BIM-Projekten.

Klare vertragliche Definition der BIM-Aufgaben beugt Streitigkeiten vor

Im Sinn eines Zwischenfazit zum aktuellen Stand der Diskussion kann festgehalten werden, dass aus rechtlicher Sicht keine grundlegenden Vorbehalte gegen die Anwendung der BIM-Methode bestehen. In vergaberechtlicher Sicht mag es Hürden geben, namentlich aufgrund der dort geforderten Produkteneutralität. Im Bereich des Vertragsrechts ist der Weg aber frei: Das Schweizer Vertragsrecht folgt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit, der besagt, dass

die Parteien den Inhalt ihrer vertraglichen Beziehung weitestgehend frei definieren können.

Es ist also auch bei der Anwendung der BIM-Methode an den Parteien, im Rahmen des Vertragsabschlusses genau zu regeln, welche Rechte und Pflichten sie in der Vertragsbeziehung haben sollen und welche nicht. In Bezug auf BIM heisst das: Wenn ein Projekt mit BIM geplant und realisiert werden soll, genügt es nicht, einen bekannten Mustervertrag (zum Beispiel SIA oder Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB) zu verwenden und davon auszugehen, dass damit auch sämtliche BIM-Fragen umfassend geregelt seien.

Vielmehr müssen (!) sich die Parteien vor Projektbeginn, das heisst im Rahmen des Vertragsabschlusses, Rechenschaft ablegen, in welchen Bereichen besondere Regelungen zu treffen sind und gegebenenfalls wie diese auszugestaltet sind. Wird dies gemacht, zum Beispiel also durch die klare Definition, wer welche zusätzlichen BIM-Aufgaben wahrzunehmen hat, bleibt im Projekt weniger Raum für Missverständnisse und Streitigkeiten. ■

■ Hinweis: Für den Inhalt dieser Seiten ist die Vereinigung usic verantwortlich.